

**Antwortpflicht der Landesregierung  
im Zusammenhang mit der Mündlichen Anfrage Drucksache 13/3672  
(Vorgänge in der Landesbank und ihrer Konzerntochter Hausbau AG)**

**A. Auftrag**

Die Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN, Frau Abg. Thomas, hat den Wissenschaftlichen Dienst um Prüfung gebeten, inwieweit die Landesregierung verpflichtet ist, diejenigen Auskünfte zu erteilen, die in der Mündlichen Anfrage Drucksache 13/3672 „Kenntnisse des Finanzministers über die Anstellung und Entlassung des ehemaligen Vorstandsmitglieds der Hausbau AG, Michael Reitzel“, und dem Antrag der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 74 Abs. 2 GOLT „Kenntnisse der Landesregierung über die Vorgänge des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes der Landesbank und über die Anstellung und Entlassung des ehemaligen Vorstandsmitgliedes der Hausbau AG, Michael Reitzel“ (Vorlage 13/2510) verlangt werden.

**B. Sachverhalt**

Frau Abg. Thomas stellte Anfang November 1998 eine Mündliche Anfrage zum Thema „Kenntnisse des Finanzministers über die Anstellung und Entlassung des ehemaligen Vorstandsmitglieds der Hausbau AG, Michael Reitzel“ (Drs. 13/3672, Anlage 1).<sup>1</sup> Die Frage der Abgeordneten Thomas enthielt sieben Einzelfragen. Die Erste fragt nach Informationen, die speziell dem Finanzminister über den Grund des Ausscheidens desjenigen Vorstandsmitglieds der Landesbank vorlagen, das für die Hausbau AG zuständig war. Fragen 2, 3 und 6 fragen nach Vorgängen in der Landesbank im Zusammenhang mit dem Thema der Anfrage, Frage 7 nach Vorgängen in der Landesregierung. In Frage 4 wird nach der Ansicht des Finanzministers zum

<sup>1</sup> Die Hausbau AG ist eine Konzerntochter der Landesbank Rheinland-Pfalz. Der Finanzminister gehört verschiedenen Gremien der Landesbank an.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Beratervertrag des Herrn Reitzel mit der Hausbau AG gefragt, in Frage 5 nach der Ansicht der Landesregierung. Der genaue Wortlaut ist aus der anliegenden Anfrage ersichtlich (Anlage 1).

Der Finanzminister beantwortete die Anfrage in der 72. Plenarsitzung am 11. November 1998 zusammen mit einer Anfrage des Abg. Jullien zum selben Themenkreis.<sup>2</sup> Er hat sich dabei weder zu den sieben Fragen der Abg. Thomas noch zu den Fragen des Abg. Jullien im Einzelnen geäußert. Zur Begründung verwies er auf die Schweigepflicht, der er als Mitglied von Gremien der Landesbank unterliege. Im Übrigen seien die Gremien der Landesbank, denen er angehöre, für die angesprochene Angelegenheit nicht zuständig und auch nicht mit ihnen befasst gewesen. Er habe auf Personalentscheidungen von Tochterunternehmen der Landesbank einschließlich der Hausbau AG keinen Einfluss genommen oder zu nehmen versucht. Eine Zusatzfrage der Abg. Thomas, ob ihm die Gründe für den Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz der Hausbau AG bekannt geworden seien, verneinte der Minister.<sup>3</sup>

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat daraufhin gemäß § 72 Abs. 4 GOLT beantragt, folgendes Thema im Haushalts- und Finanzausschuss zu behandeln (s. Vorlage 13/2510, Anlage 2):

„Kenntnisse der Landesregierung über die Vorgänge des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes der Landesbank und über die Anstellung und Entlassung des ehemaligen Vorstandsmitgliedes der Hausbau AG, Michael Reitzel.“

Sie bat die Landesregierung um Berichterstattung. In der Begründung des Antrags vertrat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ansicht, die Antwort des Finanzministers auf die Mündliche Anfrage der Abg. Thomas sei unzureichend und verletze die Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament. Das Parlament habe „ein Recht auf Unterrichtung, da der Minister die Interessen des Landes im Verwaltungsrat der Landesbank zu vertreten hat.“ Der Minister habe es außerdem unterlassen, „eine weitere Beantwortung in anderen Gremien des Landtags zuzusagen.“

Der Finanzminister nahm gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss schriftlich zu diesem Antrag Stellung (Vorlage 13/2581, Anlage 3). Im Hinblick auf die Landesbank verwies er auf § 19 der Satzung, wonach die Mitglieder der Organe der

---

<sup>2</sup> Drs. 13/3659 (Anfrage des Abg. Jullien), Plenarprotokoll 13/72, S. 5595 f.

<sup>3</sup> S. Plenarprotokoll 13/72, S. 5596.

Bank sowie der Ausschüsse und Beiräte zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Bank verpflichtet seien. Zu den Vorgängen des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds der Landesbank könne und werde er sich deshalb nicht äußern. Die fraglichen Vorgänge um die Hausbau AG unterlägen dem Informationsrecht des Landtags nicht, weil es sich um ein privates Unternehmen außerhalb der von der Landesregierung beherrschten staatlichen Sphäre handele und sich der Gegenstand der Anfrage insoweit auf einen „der alleinigen Unternehmenskompetenz unterfallenden Gegenstand“ beziehe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat es im Haushalts- und Finanzausschuss abgelehnt, ihren Antrag im Hinblick auf diese Stellungnahme für erledigt zu erklären, und gebeten, den Antrag im Ausschuss auf die Tagesordnung zu setzen.<sup>4</sup>

### C. Stellungnahme

Der Finanzminister hat die Anfrage namens der Landesregierung beantwortet und gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss schriftlich berichtet, soweit er dies mit dem Vertraulichkeitsgebot der Satzung der Landesbank für vereinbar hielt und soweit nach seiner Ansicht das Informationsrecht des Landtags im Hinblick auf die Hausbau AG reicht.

In der Sache hat der Minister ausgeführt, dass die Gremien der Landesbank, denen er angehöre, für die angesprochene Angelegenheit nicht zuständig und auch nicht mit ihnen befasst gewesen seien. Er habe auf Personalentscheidungen von Tochterunternehmen der Landesbank einschließlich der Hausbau AG keinen Einfluss genommen oder zu nehmen versucht. Die Gründe für den Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz der Hausbau AG seien ihm nicht bekannt geworden.

Diese Angaben beantworten die Fragen 4, 5 und 7 nicht. Möglicherweise sind damit aber die Fragen 1<sup>5</sup>, 2, 3 und 6 zumindest teilweise beantwortet. Inwieweit der Minister diese Einzelfragen in der Sache beantworten wollte, und inwieweit er sich nach

---

<sup>4</sup> S. 50 Sitzung des HuFA am 3.12.1998, Protokoll S. 27; 51. Sitzung am 7.1.1999, Beschlussprotokoll S. 1.

<sup>5</sup> Im Zusammenhang mit dem Vorspann der Mündlichen Anfrage ergibt sich, dass nach Gründen für das Ausscheiden aus der *Landesbank* gefragt ist. Insofern beantworten die Ausführungen des Ministers zur Zusatzfrage nach den Gründen für den Wechsel im Aufsichtsrat der *Hausbau AG* diese Frage nicht.

seiner Auffassung aus Rechtsgründen an einer Antwort gehindert sah, ist seinen Ausführungen jedoch nicht eindeutig zu entnehmen.

Im Folgenden wird geprüft, ob und inwieweit die verfassungsrechtliche Antwortpflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament eine Antwort erfordert, die über bisherige Beantwortung in der Fragestunde und der Vorlage 13/2581 an den Haushalts- und Finanzausschuss hinausgeht. Dabei wird zunächst untersucht, inwieweit die in der Anfrage angesprochenen Bereiche überhaupt der Antwortpflicht unterliegen (unter I) und sodann, in welchem Umfang die Landesregierung zur Antwort verpflichtet ist und ob und ggf. welche Grenzen für diese Pflicht im konkreten Fall gelten (unter II).

### I. Antwortpflicht der Landesregierung

Die Pflicht der Landesregierung, parlamentarische Anfragen zu beantworten, folgt - auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung<sup>6</sup> - insbesondere aus dem Kontroll- und Informationsrecht des Parlaments und dem Status der einzelnen Abgeordneten.<sup>7</sup> Sie ist gleichzeitig Ausdruck der Verantwortlichkeit der Landesregierung (Art. 98, 99 LV) und der einzelnen Minister (Art. 104 Satz 2 LV) gegenüber dem Landtag.<sup>8</sup> Die Landesregierung hat diese Verpflichtung ausdrücklich anerkannt<sup>9</sup> und ihr in der Staatspraxis regelmäßig Rechnung getragen.

Die Pflicht der Regierung, zu Berichtsansträgen wie dem vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 13/2510, Anlage 2) in der Sache Stellung zu nehmen, ergibt sich aus dem Recht der Ausschüsse, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen (Art. 89 Abs. 1 LV, sog. Zitierrecht). Aus ihm folgt die Pflicht der Mitglieder der Landesregierung, in den Ausschüssen Rede und Antwort zu stehen.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Die Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“ und 13/1 „Parlamentsreform“ haben empfohlen, das parlamentarische Fragerecht und die Antwortpflicht der Landesregierung ausdrücklich in der Landesverfassung zu verankern, s. Drs. 12/5555, S. 75 ff. und 13/3500, S. 42 ff.

<sup>7</sup> Vgl. BVerfGE 13, 123, 125; 57, 1, 5; BVerfGE, 3. Kammer des 1. Senats, NJW 1996, S. 2085 f.; VerfGH NW, DVBl. 1994, S. 48; VGH Mannheim, NJW 1997, S. 754 ff. (756).

<sup>8</sup> S. Glauben/Edinger, DÖV 1995, S. 942.

<sup>9</sup> S. das Schreiben des Ministers der Justiz an den Landtagspräsidenten vom 13.11.1981.

<sup>10</sup> S. Süsterhenn/Schäfer, LV, Art. 89 Anm. 2; Patzelt, Stichwort „Zitierrecht“, in: Sommer/v. Westphalen, Staatsbürgerlexikon, S. 1039.

Die Pflicht, parlamentarische Anfragen zu beantworten, und in den Ausschüssen Rede und Antwort zu stehen, erstreckt sich auf diejenigen Bereiche, für die die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.<sup>11</sup> Der Verantwortungsbereich der Landesregierung erstreckt sich auf die Mitglieder der Landesregierung und auf alle Einrichtungen und Personen, die der Aufsicht oder Weisungsbefugnis der Landesregierung unterliegen. In der Sache ist jeder politische Bereich von der Verantwortlichkeit der Landesregierung umfasst, in dem die Landesregierung oder ein einzelner Minister tätig geworden ist, sich geäußert hat oder tätig werden kann.<sup>12</sup>

### *1. Verantwortlichkeit für Vorgänge innerhalb Landesbank*

Die Landesbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Mainz), die durch das rheinland-pfälzische Sparkassengesetz (SpkG) errichtet wurde und dessen Regelungen unterliegt (§ 26 und §§ 27 ff. SpkG). Sie ist die rheinland-pfälzische „Staats- und Kommunalbank sowie Sparkassenzentralbank“ (§ 26 Abs. 4 Satz 1 SpkG). Nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SpkG betreibt sie ferner als Universalbank „Bankgeschäfte aller Art“, vergleichbar mit privaten Bankinstituten. Sie hat mit ihrer Geschäftstätigkeit „das Land Rheinland-Pfalz, seine kommunalen Körperschaften und die Sparkassen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen“ (§ 26 Abs. 4 Satz 4 SpkG). „Die Geschäfte der Landesbank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist“ (§ 26 Abs. 4 Satz 6 SpkG). Gewährträger und am Stammkapital beteiligt sind der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz mit 50% (§ 26 Abs. 2 Satz 1 SpkG) sowie die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (37,5%) und die Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale (12,5%). Das Land selbst gehört seit 1995 nicht mehr – wie es § 26 Abs. 2 Satz 1 SpkG vorsieht – zu den Gewährträgern seiner Landesbank, nachdem es von der Möglichkeit des § 26 Abs. 3 SpkG Gebrauch machte und seine Anteile an die beiden anderen Landesbanken - beides Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts - übertrug.<sup>13</sup> Damit ist das Land auch nicht mehr am Gewinn und Verlust der Landesbank beteiligt.

---

<sup>11</sup> S. Ritzel/Bücker, Hdb. für die parlamentarische Praxis, Kommentar GOBT, Anlage 4, I. Fragerecht, Nummer 2, Erl. I. b).

<sup>12</sup> S. Trossmann, Parlamentsrecht des Dt. Bundestages, Kommentar, 1977, § 11 Rn. 8.

<sup>13</sup> Vgl. die Präambel der Satzung der Landesbank in der Fassung vom 23.5.1996, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 23 vom 8.7.1996, S. 922, geändert gemäß Staatsanzeiger Nr. 47 vom 22.12.1997, S. 1743, und Staatsanzeiger Nr. 47 vom 21.12.98, S. 2028; vgl. auch die Begründung zur Einfügung des § 26 Abs. 3 SpkG durch das Gesetz vom 11.2.1993 (GVBl. S. 117), Drs. 12/2434.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Landesbank ein verselbständigter Träger öffentlicher Verwaltung, der außerhalb der Behördenhierarchie steht (mittelbare Staatsverwaltung)<sup>14</sup> und insoweit vergleichbar mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie z.B. dem Universitätsklinikum Mainz<sup>15</sup> oder den Rundfunkanstalten. Die Verselbständigung dient dem Ziel, die Geschäfte im Wettbewerb mit anderen Banken zu erbringen.<sup>16</sup> Aus demselben Grund wird die Landesbank - unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Aufgaben - nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt. Dadurch hat die Landesregierung auf die Landesbank einen deutlich geringeren Einfluss als auf eine ihr unmittelbar unterstellte Behörde. Dieser Einfluss ist nach dem Ausscheiden des Landes als Gewährträger noch weiter zurückgegangen. Dies gilt erst Recht für die privatrechtlich organisierten Konzerntöchter der Landesbank wie die Hausbau AG.

Dennoch bleibt die Landesbank auch weiterhin Teil der – mittelbaren – Staatsverwaltung von Rheinland-Pfalz und erfüllt öffentliche Aufgaben: Sie ist die rheinland-pfälzische Staats-, Kommunal- und Sparkassenzentralbank, und sie hat das Land Rheinland-Pfalz, seine kommunalen Körperschaften und die Sparkassen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die öffentliche (Landes-)Aufgabe und die öffentlich-rechtliche Organisation der Landesbank sind damit gleichsam „zwei Seiten einer Medaille“. Die gesamte Tätigkeit der Landesbank dient – unmittelbar oder mittelbar – ihrem öffentlichen Auftrag,<sup>17</sup> also auch die Möglichkeit, wie eine Universalbank „Bankgeschäfte aller Art“ zu tätigen.<sup>18</sup> Dies drückt auch § 1 Abs. 5 Satz 1 der Landesbank-Satzung aus:

„Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, *die ihren Zwecken dienen.*“

Anders als bei Privatbanken ist auch nicht die Gewinnerzielung im Interessen der Gewährträger Hauptzweck der Landesbank, sondern die Erfüllung der gesetzlichen

<sup>14</sup> Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 1992, § 23, insb. Rn. 46-54.

<sup>15</sup> S. das UniversitätsklinikumsG vom 1.7.1996 (GVBl. S. 169), BS 223-42.

<sup>16</sup> S. Dietrich, Sparkassen- und Personalrecht im Lande Rheinland-Pfalz, § 26 SpkG Rn. 45. Zur Problematik der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer solchen Verselbständigung s. Lange, VVDStRL 44 (1986), S. 192.

<sup>17</sup> S. Schlierbach, Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1994, S. 324.

<sup>18</sup> Vgl. Dietrich, § 26 SpkG Rn. 41. In der Literatur wird bezweifelt, ob der öffentliche Auftrag der Landesbanken so umfangreiche Universalbankengeschäfte rechtfertigt, wie sie die Landesbanken offenbar zur Zeit tätigen (s. Sinn, Der Staat im Bankwesen, 1997, S. 64 ff.). Dies kann aber nicht dazu führen, die unter Berufung auf den öffentlichen Auftrag getätigten Geschäfte der demokratisch-parlamentarischen Kontrolle zu entziehen; sondern ist eher ein Argument, diese Kontrolle zu verstärken.

und satzungsgemäßen öffentlichen Aufgaben.<sup>19</sup> Daran hat der Verkauf der Landesanteile am Stammkapital nichts geändert: Die Landesregierung verfolgte mit diesem Verkauf vielmehr gerade das Ziel, „die Wettbewerbsfähigkeit der Landesbank dauerhaft zu sichern, damit sie ihre Aufgabe für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und im öffentlich-rechtlichen Bankensystem sachgerecht erfüllen kann.“<sup>20</sup>

Grundsätzlich bedarf jede – auch mittelbare – Staatsverwaltung einer ausreichenden demokratischen Legitimation.<sup>21</sup> Dazu gehört ein Mindestmaß an Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten durch die dem Parlament verantwortliche Exekutive und damit letztlich des Parlaments selbst.<sup>22</sup> Ausnahmen bedürfen der besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. So gebietet etwa die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative GG) eine gewisse Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,<sup>23</sup> die sich auch auf den Umfang der parlamentarischen Steuerung und Kontrolle auswirkt.<sup>24</sup> Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung dafür, die parlamentarisch-demokratische Kontrolle und Steuerung der Landesbank in vergleichbarer Weise zurückzunehmen, ist nicht ersichtlich: Für ihre Verselbständigung sprechen reine Zweckmäßigkeitserwägungen.<sup>25</sup> Die Grundrechte Dritter, die mit der Landesbank geschäftlich oder in sonstiger Weise in Verbindung stehen, rechtfertigen eine Einschränkung demokratischer Kontrolle nur in gleicher Weise wie bei anderer Staatstätigkeit, etwa der der Finanzämter. Hier muss dem Grundrechtsschutz ggf. durch eine nicht öffentliche oder vertrauliche Form der Rechenschaftslegung der Regierung gegenüber dem Parlament Rechnung getragen werden (s. dazu unten unter II.2.b).

Notwendig ist ferner, dass die Landesbank Rheinland-Pfalz auch durch die Staatsorgane *des Landes* im erforderlichen Maß demokratisch kontrolliert und gesteuert wird.

---

<sup>19</sup> Vgl. Dietrich, § 26 SpkG Rn. 11 und 45; Schlierbach, Sparkassenrecht, S. 324.

<sup>20</sup> Vgl. die Begründung zur Einfügung des § 26 Abs. 3 SpkG durch das Gesetz vom 11.2.1993 (GVBl. S. 117), Drs. 12/2434. Deshalb wurde auch nur die Veräußerung an öffentlich-rechtliche Träger zugelassen.

<sup>21</sup> Vgl. zuletzt BVerfGE 93, 37 ff. (Personalvertretung).

<sup>22</sup> S. Glauen, ZParl. 1998, S. 496 ff., 498 f.; zu den Anstalten Lange, VVdStRL 44 (1986) 199 ff. Wie weit durch die Verselbständigung und Privatisierung von Trägern öffentlicher Aufgaben der Regierungseinfluss und die verfassungsrechtlich gebotene parlamentarische Steuerung und Kontrolle beschränkt werden darf, ist zurzeit Gegenstand der Beratungen in der Konferenz der Landtagspräsidenten.

<sup>23</sup> S. Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. 1995, Art. 5 Rn. 35 m.w.N.

<sup>24</sup> Vgl. die Entscheidung des OVG RhPf., die die Übersendung der Prüfungsberichte über das ZDF an den Landtag Rheinland-Pfalz unmittelbar durch den Rechnungshof als Verletzung der Rundfunkfreiheit untersagt, Urteil vom 15.5.1995, Az. 2 A 12088/94.OVG.

<sup>25</sup> Vgl. Lange, VVdStRL 44 (1986), S. 192 und 193.

Denn sie gehört zur rheinland-pfälzischen Verwaltung; ihre öffentlichen Aufgaben beziehen sich auf Rheinland-Pfalz. Die Notwendigkeit, die Erfüllung dieser Aufgaben durch Organe des Landes zu kontrollieren, kann nicht völlig ersetzt werden durch diejenige Kontrolle, welche die Gewährträger ausüben, auch wenn diese nach der Satzung sicher stellen, „dass die Landesbank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast)“<sup>26</sup> und selbst öffentlich-rechtlich organisiert sind und damit demokratisch legitimiert sein müssen. Denn diejenigen Gewährträger, an die das Land seine Anteile am Stammkapital verkaufte, haben ihren Sitz nicht in Rheinland-Pfalz und unterstehen auch nicht der Staatsgewalt des Landes. Der Gewährträger Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz könnte eine ausreichende Legitimation wohl allenfalls im Hinblick auf die Funktion als Kommunalbank und Zentralbank der (kommunalen) Sparkassen vermitteln.<sup>27</sup>

Die Staatsorgane des Landes können die Landesbank in folgender Weise steuern und kontrollieren:

Zum einen ist das Land als Gesetzgeber für die Schaffung, die rechtliche Organisation und die Definition der Aufgaben seiner Landesbank verantwortlich.<sup>28</sup> Ferner unterliegt die Landesbank als Träger öffentlicher Verwaltung auch der Verfassung für Rheinland-Pfalz und sonstigen einschlägigen Gesetzen. Allerdings zeigt sich ihre Verselbständigung auch darin, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit die Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes eingeschränkt (§ 121 LPersVG) und sie von der Geltung der Landeshaushaltsordnung fast vollständig ausgenommen hat (§ 121 Abs. 2 und 3 LHO, wobei der Gesetzgeber davon ausging, dass das Sparkassengesetz, die Satzung und das Gesetz über das Kreditwesen ausreichende Aufsichts- und Prüfungsrechte enthalten<sup>29</sup>).

Zum Zweiten hat das Land – auch nach dem Verkauf des Stammkapitals - Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf seine Landesbank. So hat die Landesregierung bei dem Verkauf des Stammkapitals im Hinblick auf die öffentlichen Landesaufgaben u.a. sichergestellt, dass das Land weiterhin in den Gremien der Landesbank vertre-

---

<sup>26</sup> S. Präambel der Satzung.

<sup>27</sup> Er wird von den Sparkassen und ihren kommunalen Gewährträgern gebildet, s. § 25 SpkG. Der Einfluss des Landes auf den Sparkassen- und Giroverband ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt, s. § 27 SpkG.

<sup>28</sup> Die rechtliche Ausgestaltung der Banktätigkeit ist Sache des Bundesgesetzgebers und insb. im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) geregelt.

<sup>29</sup> Vgl. die Begründung zu § 112 SpkG, Drs. 7/316, S. 71.

ten ist<sup>30</sup> (dazu im Folgenden unter a). Ferner unterliegt die Landesbank nicht nur – wie jede Bank – der allgemeinen Bankenaufsicht nach dem (Bundes-)Gesetz über das Kreditwesen,<sup>31</sup> sondern auch – als Teil der mittelbaren rheinland-pfälzischen Staatsverwaltung – der Staatsaufsicht durch das Land. Die Staatsaufsicht „stellt die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicher“ (§ 27 SpkG, dazu im Folgenden unter b)<sup>32</sup>. Im Einzelnen:

a) Dem Land stehen verschiedene Sitze in den Gremien der Landesbank zu, die von der Landesregierung besetzt werden. Nach § 14 der Satzung der Landesbank über den „Sitz des Landes in Gremien“ erhält das Land „im Hinblick auf die Staatsbankfunktion der Landesbank“ und „zur Wahrung seiner Interessen“ folgende Mandate:

- zwei Sitze (von 12, § 6 Abs. 1 der Landesbank-Satzung) in der Gewährträgerversammlung,
- zwei Sitze im Verwaltungsrat (von 18 stimmberechtigten Sitzen, § 6 Abs. 1 der Landesbank-Satzung), davon einen stellvertretenden Vorsitz, und
- je einen Sitz im Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Kreditausschuss.

§ 14 der Satzung sieht ferner vor, dass bei weiteren Ausschüssen, die nach Bedarf gebildet werden können, „die Interessen des Landes angemessen berücksichtigt werden“. Nach den Angaben der Landesregierung in der Drucksache 13/3466<sup>33</sup> gehört Finanzminister Mittler der Gewährträgerversammlung, dem Verwaltungsrat und „diversen Ausschüssen“ an, d.h. mindestens dem in der Satzung vorgesehenen Präsidial-, Prüfungs- und Kreditausschuss. Justizminister Caesar ist Mitglied der Gewährträgerversammlung, der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen Dr. Deubel ist Mitglied im Verwaltungsrat.<sup>34</sup>

Die genannten Gremien haben die nachfolgend aufgeführten Funktionen:

---

<sup>30</sup> Vgl. die Begründung zur Einfügung des § 26 Abs. 3 SpkG durch das Gesetz vom 11.2.1993 (GVBl. S. 117), Drs. 12/2434. Deshalb wurde auch nur die Veräußerung an öffentlich-rechtliche Träger zugelassen.

<sup>31</sup> Vgl. Dietrich, § 26 SpkG Rn. 85.

<sup>32</sup> Mittelbaren Einfluss hat das Land auch dadurch, dass der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz Gewährträger und mit 50% am Stammkapital beteiligt ist. Der Sparkassen- und Giroverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ebenfalls durch das Sparkassengesetz geregelt ist (§ 25) und der Staatsaufsicht unterliegt (§§ 27-29 SpkG).

<sup>33</sup> Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Bischel „Besetzung von Aufsichts-, Kontroll- und Verwaltungsgremien durch Minister, Staatssekretäre und sonstige Repräsentanten der Landesregierung“ vom 4.9.1998.

<sup>34</sup> S. Drucksache 13/3466, S. 15 und 16.

Die Gewährträgersversammlung beschließt unter anderem über<sup>35</sup>

- die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Zustimmung zur Geschäftsverteilung des Vorstands,
- die Regelung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Konzernabschlusses der Bank,
- die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Verlustes der Bank,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und Beiräte sowie der Reisekosten und Tagegelder für deren Mitglieder,
- Änderung der Satzung,
- gemeinsame Angelegenheiten des Landes Rheinland-Pfalz und der am Stammkapital Beteiligten.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung kann die Gewährträgersversammlung

„für Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, ... generelle Bestimmungen treffen. Erwirbt die Bank oder eine Gesellschaft, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, eine Beteiligung von mehr als 25. v.H. der Anteile eines anderen Unternehmens oder wird eine solche Beteiligung erhöht oder ganz oder zum Teil veräußert, so ist die Genehmigung der Gewährträgersversammlung einzuholen.“

Die Vertreter des Landes haben das Recht, die Einberufung der Gewährträgersversammlung zu verlangen, „soweit im Rahmen der Staatsbankfunktion Landesinteressen berührt sind“ (§ 14 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt u.a. über

- Geschäftsverordnungen für sich und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsanweisungen für den Vorstand,
- Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- Grundsätze für die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter,
- die Prüfungsordnung für die Prüfung der Bank.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> S. § 26 Abs. 6 und 7 SpkG; § 4 Abs. 1 der Landesbank-Satzung.

<sup>36</sup> § 7 Abs. 1 und 2 Landesbank-Satzung.

Der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen u.a. die Beteiligungen.<sup>37</sup>

Ferner hat der Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung folgende Aufgaben:

„Der Verwaltungsrat schlägt der Gewährträgerversammlung den Abschlussprüfer vor. Der Verwaltungsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Verwaltungsrat berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gewährträgerversammlung. In dem Bericht teilt er auch mit, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Bank während des Geschäftsjahres überwacht hat. Er nimmt ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfer Stellung. Am Schluss des Berichts erklärt der Verwaltungsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt und die Entlastung des Vorstands vorschlägt.“

Nach § 16 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand dem Verwaltungsrat gegenüber periodisch berichtspflichtig, er berichtet ferner dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertretern (also auch demjenigen, der vom Land entsandt wird) „aus sonstigen wichtigen Anlässen und erteilt dem Verwaltungsrat Auskunft“.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung muss der Verwaltungsrat u.a. dann einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender (also z.B. derjenige, der vom Land entsandt wird) oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Der Kreditausschuss und der Präsidialausschuss werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gebildet. Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zu Angelegenheiten des Aktivgeschäfts nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien.<sup>38</sup> Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor; im Übrigen kann ihm der Verwaltungsrat in begrenztem Umfang bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen.<sup>39</sup> Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von den Beteiligungsbanken gemeinsam bestimmten Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Er führt ihm vom Verwaltungsrat übertragene Prüfungsaufgaben durch und kann von sich aus jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Dem Prüfungsausschuss obliegt ferner die Vorbereitung der Aufgaben des Verwaltungsrats in Bezug auf die Abschlussprüfung und Entlastung<sup>40</sup>. Der Prüfungsausschuss

---

<sup>37</sup> § 7 Abs. 3 Landesbank-Satzung.

<sup>38</sup> § 9 Landesbank-Satzung.

<sup>39</sup> § 10 Landesbank-Satzung.

<sup>40</sup> Nach § 7 Abs. 4 Landesbank-Satzung.

berichtet dem Verwaltungsrat oder dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.<sup>41</sup>

Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 und § 13 der Satzung sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse nicht an Weisungen gebunden. Dennoch bleiben die von der Landesregierung in die Gremien der Landesbank entsandten Vertreter verpflichtet, dort die Interessen des Landes zu wahren. Dies stellt auch die Satzung in § 14 klar. Dafür, dass die Landesvertreter dieser Aufgabe nachkommen, ist die Landesregierung insgesamt dem Landtag verantwortlich.

Wie sich aus Art. 104 Satz 2 LV ergibt, ist aber nicht nur die Landesregierung insgesamt, sondern jeder einzelne Minister dem Landtag verantwortlich. Dies gilt im vorliegenden Falle insbesondere für den Finanzminister. Er ist nicht gleichsam „außerhalb“ seines Ministeramtes von der Landesregierung in die Landesbankgremien entsandt worden, sondern er vertritt dort das Land gerade in seiner Eigenschaft als Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz. Für seine Tätigkeit<sup>42</sup> in den Landesbankgremien ist er deshalb dem Landtag verantwortlich. Auch von daher ist die Landesregierung somit grundsätzlich verpflichtet, entsprechenden parlamentarischen Auskunftersuchen nachzukommen. Dies war – jedenfalls bislang – zwischen Landesregierung und Landtag auch unstrittig. So führte 1984 der damalige Finanzminister Wagner gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Auskunftspflicht in Sachen Landesbank und ihrer Tochterunternehmen aus:

„Die Landesregierung ist dem Ausschuss im Rahmen der Sachkompetenz des Parlaments verfassungsrechtlich grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch für die Tätigkeit des Finanzministers in den Gremien der Landesbank.“<sup>43</sup>

b) Verantwortlich für die Landesbank ist die Landesregierung auch insoweit, als die Landesbank der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegt (§§ 26 Abs. 6, 27 Abs. 1 SpkG). Die Rechtsaufsicht wird durch die fachlich zuständigen Ministerien ausgeübt (§ 28 Abs. 2 SpkG).<sup>44</sup> Die Frage der Rechtsaufsicht steht allerdings bei der hier zur Rede stehenden Anfrage nicht im Mittelpunkt. Denn zum einen liegt der Schwer-

---

<sup>41</sup> § 11 Landesbank-Satzung.

<sup>42</sup> Die Handlungen und Unterlassungen umfassen kann.

<sup>43</sup> S. das nichtöffentliche Protokoll der 25. Sitzung des HuFA am 6.9.1984 zu TOP 1 „Situation der DAL“, S. 15 ff., 16 (Anlage 4).

<sup>44</sup> Fachlich zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau; für die Tätigkeit in der Wohnungs- und Städtebau-Förderung nach § 26 Abs. 4 Satz 3 SpkG das Finanzministerium.

punkt der Anfrage bei Informationen und Bewertungen des Finanzministers als Mitglied der Landesbankgremien. Zum anderen hatte die Abg. Thomas eine gesonderte Mündliche Anfrage zur „Tätigkeit der Staatsaufsicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit von Michael Reitzel im Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz“ gestellt (Drs. 13/3673), die vom Staatssekretär im für die Aufsicht zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Eggert, beantwortet wurde.<sup>45</sup>

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Einerseits ist der Einfluss der Landesregierung auf die Landesbank eingeschränkt. Denn die Landesbank ist ein verselbständiger Träger öffentlicher Verwaltung, der außerhalb der Behördenhierarchie steht und der - unter Berücksichtigung seiner öffentlichen Aufgaben - weitgehend selbständig nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird. Das Land gehört nach dem Verkauf seiner Anteile am Stammkapital auch nicht mehr zu den Gewährträgern seiner eigenen Landesbank. Dadurch hat die Landesregierung auf die Landesbank einen deutlich geringeren Einfluss als auf eine ihr unmittelbar unterstellte Behörde. Dies gilt erst Recht für die privatrechtlich organisierten Konzerntöchter der Landesbank wie die Hausbau AG. Andererseits hat das Land nicht nur als Gesetzgeber des für die Landesbank geltenden Sparkassengesetzes, sondern auch durch Mandate in den Bankgremien und im Rahmen der Staatsaufsicht weiterhin Einfluss darauf, dass die Staatsbankfunktion und das Interesse des Landes gewahrt wird und sich die Tätigkeit der Landesbank im vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegt. Jedenfalls im Rahmen der Wahrnehmung der Mandate in den Bankgremien und im Rahmen der Rechtsaufsicht bleibt die Landesregierung deshalb mitverantwortlich für die Landesbank Rheinland-Pfalz und damit auch für die Steuerung und Kontrolle der Konzerntöchter durch die Landesbank. Sie ist insoweit - jedenfalls grundsätzlich - verpflichtet, parlamentarische Anfragen zu beantworten und in den Ausschüssen des Landtags Auskünfte zu erteilen.

## *2. Verantwortlichkeit für Vorgänge innerhalb der Landesregierung*

Im Hinblick auf Frage 7 ergibt sich die Verantwortlichkeit der Landesregierung daraus, dass nach einem Vorgang innerhalb der Landesregierung gefragt wird (ob Herr Reitzel innerhalb der Landesregierung als zukünftiger Geschäftsführer der geplanten

---

<sup>45</sup> S. Plenarprotokoll 13/72 vom 11.11.1998, S. 5596 ff.

LBB GmbH & Co KG im Gespräch war<sup>46</sup> und sich die notwendigen Erfahrungen im Immobiliensektor bei der Hausbau AG aneignen sollte).

Ob und inwieweit die Antwortpflicht durch andere Verfassungsrechtsgüter begrenzt ist, wird im Folgenden (unter II.) geprüft.

## II. Umfang und Grenzen der Antwortpflicht

### *1. Umfang der Antwortpflicht*

Die Landesregierung erteilt ihre Antwort nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit nach ihrer *Ansicht oder Bewertung* hinsichtlich bestimmter Sachverhalte gefragt wird, hat die Landesregierung einen weiten Ermessensspielraum,<sup>47</sup> im Hinblick auf Umfang und Inhalt derartiger Antworten ist sie naturgemäß weitgehend frei. Dies gilt im vorliegenden Fall für die Fragen 4 und 5, in denen nach der Ansicht des Finanzministers bzw. der Landesregierung zum Beratervertrag zwischen Hausbau AG und Herrn Reitzel gefragt wird. Allerdings ist der Antwort von Staatsminister Mittler nicht zu entnehmen, dass er zu diesen beiden Einzelfragen überhaupt eine Aussage getroffen hätte.

Werden *Tatsachen* erfragt, ist die Landesregierung dagegen grundsätzlich verpflichtet, in der Sache vollständig zu antworten, im übrigen unterliegen Form und Inhalt der Antwort ebenfalls grundsätzlich ihrem politischen Ermessen. Dies betrifft insbesondere die Fragen 1, 2, 3 und 6. Hierzu hat der Minister einerseits Angaben zur Sache gemacht, andererseits unter Berufung auf Rechtsgründe keine Antwort erteilt, ohne dass – jedenfalls von hier aus – eindeutig beurteilt werden kann, welche dieser Einzelfragen er mit seinen Ausführungen ganz oder zum Teil in der Sache beantworten wollte und welche nicht.<sup>48</sup> Soweit eine vollständige Beantwortung dieser Einzelfragen unter Berufung auf die vorgetragenen Rechtsgründe nicht beabsichtigt war, bleibt festzuhalten, dass der Minister die Anfragen – jedenfalls grundsätzlich – so weit zu beantworten hat, wie er selbst über entsprechende Kenntnisse verfügt oder

---

<sup>46</sup> Dies berichtete die Presse, vgl. AZ vom 21.8.1996, „Privatisierung im Blindflug“, und vom 30.11.1996, „Gesetzentwurf für staatliche Liegenschaftsgesellschaft“, Trierischer Volksfreund vom 29.11.1996, Knatsch um die neue Landestochter, Mainzer Rheinzeitung vom 13.3.1997, „Gerangel um die LBB“.

<sup>47</sup> S. Gottschalck, Die Hamburgische Bürgerschaft, 1993, S. 100 f. m.w.N.

<sup>48</sup> S.o. unter C. bei Fn. 5.

die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, sich entsprechende Kenntnisse zu verschaffen. Denn die Landesregierung darf sich ihrer parlamentarischen Verantwortung nicht durch Nichtwissen entziehen. Sie hat deshalb Anfragen nicht nur insoweit zu beantworten, als sie über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, sondern auch soweit sie über diese Kenntnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit und Verantwortung verfügen *muss*.<sup>49</sup> Darüber hinaus ist das Parlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Informationen der Regierung angewiesen. Die Regierung ist die - im Vergleich zum Parlament - „informierte Gewalt“.<sup>50</sup> Sie ist das Staatsorgan, das für die Verwaltung des Staates zuständig ist; ihr - und nicht dem Parlament - ist der dazu erforderliche Verwaltungsapparat zugeordnet, der zur Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Wahrnehmung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen in der Lage ist. Die Regierung hat diese Informationen unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsorgantreue<sup>51</sup> auch dem Parlament zur Verfügung zu stellen.<sup>52</sup> Somit besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Landesregierung, dem Parlament Informationen zu beschaffen, soweit sie rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage ist und soweit das Parlament sie sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschaffen kann.<sup>53</sup> Auch dies war bislang im Hinblick auf die Landesbank zwischen Landesregierung und Landtag nicht umstritten. In der bereits oben<sup>54</sup> zitierten Aussage des Finanzministers Wagner aus dem Jahr 1984 vor dem HuFA, in der er die Auskunftspflicht über die Tätigkeit des Finanzministers in der Landesbank bejaht, heißt es u.a.:

„Die Auskunftspflicht reicht nur soweit, wie die Kenntnis der Landesregierung bzw. die Möglichkeit der Landesregierung besteht, sich Kenntnis zu verschaffen....“<sup>55</sup>

## 2. Grenzen der Antwortpflicht

<sup>49</sup> Vgl. David, Hamburgische Verfassung, 1994, Art. 24 Rn. 28.

<sup>50</sup> S. Linck, DÖV 1983, 957, 959; und in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Kommentar, 1994, Art. 67 Rn. 6.

<sup>51</sup> S. VerfGH NRW, DVBl. 1994, 48 ff., 50.

<sup>52</sup> Magiera in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 1440 f. (Rn. 65). Lt. BVerfG wird durch das „Frage- und Interpellationsrecht des Parlaments“ ... „den Mitgliedern der Bundesregierung die verfassungsrechtliche Pflicht auferlegt, auf Fragen Rede und Antwort zu stehen und den Abgeordneten die zur Ausübung ihres Mandats erforderliche Information zu verschaffen“, s. BVerfGE 57, 1, 5; s.a. BVerfGE 13, 123, 125; VerfGH NRW, DVBl. 1994, 48, 49.

<sup>53</sup> So bereits das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes für den HuFA vom 7.12.1984, Az. II/52-481, Vorlage 10/517, S. 5; s.a. David, Hamburgische Verfassung, 1994, Art. 24 Rn. 28 f.

<sup>54</sup> C.I.1.a), bei Fn. 43.

<sup>55</sup> S. das nichtöffentliche Protokoll der 25. Sitzung des HuFA am 6.9.1984 zu TOP 1 „Situation der DAL“, S. 15 ff., 16 (Anlage 4).

Die Antwortpflicht der Landesregierung könnte dadurch begrenzt sein, dass – wie vom Finanzminister geltend gemacht - es sich bei der Hausbau AG um ein Privatunternehmen handelt (dazu unter a). Geltend gemacht werden könnte auch, die Verantwortung der Landesregierung erstreckte sich nur auf die Staatsbankfunktion und die Wahrung von Landesinteressen in den Landesbank-Gremien, beides werde aber durch die fraglichen Vorgänge nicht berührt (dazu unter b). Grenzen könnten sich ferner aus dem Vertraulichkeitsgebot in der Satzung der Landesbank (dazu unter c) sowie im Hinblick auf den internen Bereich der Landesregierung ergeben (dazu unter d).

a) Vorgänge in einem Privatunternehmen:

Der Finanzminister hat geltend gemacht, die Landesregierung unterliege insoweit keiner Antwortpflicht, als sich der Gegenstand der Anfrage auf einen „der alleinigen Unternehmenskompetenz unterfallenden Gegenstand“ (Hausbau AG) beziehe.

Grundsätzlich können Private nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein. Das Parlament kann deshalb keine Informationen von der Landesregierung verlangen, die allein auf das Verhalten Privater gerichtet ist, es sei denn, es besteht ein Bezug zur Verantwortlichkeit der Landesregierung.<sup>56</sup>

In der vorliegenden Anfrage und dem Berichtsantrag im Haushalts- und Finanzausschuss<sup>57</sup> geht es allerdings nicht in erster Linie um Informationen unmittelbar über ein privates Unternehmen - die Hausbau AG -, sondern um Informationen über Vorgänge innerhalb der Landesbank und um Informationen, die dem Finanzminister als einem der Vertreter des Landes in den Landesbankgremien zu solchen Vorgängen möglicherweise vorlagen (Fragen 1, 2, 3 und 6). Der Finanzminister und die Landesbank unterliegen aber - wie oben unter C.I.1.dargelegt - grundsätzlich der parlamentarischen Kontrolle. Daran ändert es nichts, dass die Vorgänge in der Landesbank, etwa das Ausscheiden eines ihrer Vorstandsmitglieder etwas mit Vorgängen in der Hausbau AG zu tun haben mögen. Vorgänge in der öffentlich-rechtlich organisierten Landesbank und die Verantwortlichkeit des Finanzministers als Landesvertreter in der Landesbank fallen nämlich nicht schon deshalb aus der notwendigen parlamentarisch-demokratischen Kontrolle heraus, weil sie auch private Rechtssubjekte betreffen. Denn erstens betrifft jedes nach außen gerichtete Handeln

---

<sup>56</sup> S. Glaben/Edinger, DÖV 1995, S. 944.

<sup>57</sup> Drucksache 13/3672 (Anlage 1) und Vorlage 13/2510 (Anlage 2).

der Verwaltung in der Regel private Rechtssubjekte. Zweitens ist die Landesbank nicht irgendein privates Unternehmen, sondern eine Konzerntochter der Landesbank. Zu ihr bestehen enge kapitalmäßige, vertragliche und personelle Beziehungen: Die Landesbank ist Mehrheitsgesellschafter der Hausbau AG (mit 83,6%) und Konzernobergesellschaft. Zwischen der Landesbank und der Hausbau AG besteht ein Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung.<sup>58</sup> Der Aufsichtsratsvorsitzende der Hausbau AG und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied sind zugleich Vorstandsmitglieder der Landesbank, der die Geschäftsführer bestellt und entläßt.<sup>59</sup> Damit trägt die Landesbank für die Vorgänge in der Hausbau AG, die mit den vorliegenden Fragen nach Vorgängen in der Landesbank – möglicherweise – in Zusammenhang stehen, zumindest eine Mitverantwortung. Der Vorstand der Landesbank, der zwei seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat der Hausbau AG entsandt hat (davon stellt eines den Aufsichtsratsvorsitzenden), ist seinerseits den Gremien der Landesbank verantwortlich. Zu diesen Gremien gehört u.a. der Verwaltungsrat, der die Geschäftsführung überwacht, zu der auch die Verwaltung der Beteiligungen gehört. Die Landesregierung entsendet zwei Vertreter des Landes in den Verwaltungsrat, darunter den Finanzminister. Für deren Tätigkeit in den Gremien ist sie dem Parlament verantwortlich. Insofern erstreckt sich die Antwortpflicht auch auf Tätigkeiten, Kenntnisse oder Vorgänge im Verwaltungsrats bzw. Kenntnisse des Finanzministers, die möglicherweise mit den Vorgängen in der Hausbau AG im Zusammenhang stehen. Drittens muss – wie oben unter C.I.1. ausgeführt – auch die Verwaltung von Konzerntöchtern mittelbar oder unmittelbar dem öffentlichen Auftrag der Landesbank dienen. Damit unterliegt die Tätigkeit der Landesvertreter in den Landesbankgremien grundsätzlich auch dann der parlamentarischen Kontrolle, wenn sie im Zusammenhang mit privatrechtlich organisierten Konzerntöchtern steht.

Zulässig ist es aber auch, nach der *Ansicht* der Landesregierung bzw. des Finanzministers, der die Landesinteressen in der Landesbank vertritt, zu Vorgängen in der Konzerntochter zu fragen (Fragen 4 und 5). Denn diese Auffassung ist u.a. Maßstab für die Beurteilung, ob die Landesbank bei der Beeinflussung und Aufsicht über die Hausbau AG sachgerecht gehandelt hat und ob und wie die Landesvertreter insoweit ihre Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten in der Landesbank wahrgenommen haben.

---

<sup>58</sup> S. Geschäftsbericht der Hausbau AG 1997, S. 36 und 39; s.a. Bankbilanz 1997 der Landesbank, Staatsanzeiger Nr. 22 vom 29.6.98, S. 917 ff., 940 f.

<sup>59</sup> S. Geschäftsbericht der Hausbau AG 1997, S. 38.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Dass die Hausbau AG ein Privatunternehmen ist, steht der Auskunftspflicht zu Vorgängen innerhalb der Landesbank nicht entgegen, die mit ihrer Konzerntochter Hausbau AG zusammenhängen. Sie steht auch nicht der Pflicht der Landesregierung entgegen, Fragen nach ihrer Bewertung von Vorgängen innerhalb der Hausbau AG – im Rahmen ihres insoweit weiten Ermessensspielraums – zu beantworten.

b) Beschränkung der Antwortpflicht auf Staatsbankfunktion und Wahrung von Landesinteressen?

Das Land entsendet Vertreter in die Landesbankgremien „im Hinblick auf die Staatsbankfunktion der Landesbank“ und „zur Wahrung seiner Interessen“ (§ 14 der Satzung). Fraglich könnte sein, ob und inwieweit die Antwortpflicht der Landesregierung im vorliegenden Fall beschränkt sein könnte, falls weder die Staatsbankfunktion noch besondere Landesinteressen durch die fraglichen Vorgänge berührt wären.

Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Landesregierung und ihrer Minister folgt aus der Landesverfassung (Art. 98, 99, 104 LV). Bei ihrer Tätigkeit in den Landesbankgremien sind weder der Finanzminister noch die übrigen Landesvertreter in ihren Stimm-, Kontroll- und sonstigen Rechten auf Punkte beschränkt, die die Staatsbankfunktion oder explizit Landesinteressen betreffen. Deshalb umfaßt die Verantwortlichkeit der Landesregierung – jedenfalls grundsätzlich - die gesamte Tätigkeit dieser Landesvertreter in der Landesbank.

Davon abgesehen betrifft ohnehin die gesamte Tätigkeit der Landesbank Rheinland-Pfalz unmittelbar oder mittelbar Interessen des Landes Rheinland-Pfalz. Zwar besteht die Staatsbankfunktion zunächst darin, dass die Landesbank als „Hausbank“ des Landes, seiner Behörden und Unternehmen fungiert und deren bankmäßige Geschäfte besorgt.<sup>60</sup> Diese Hausbankfunktion mag durch die Vorgänge in der Hausbau AG nicht berührt sein. Dies ist aber nur ein Teil der öffentlichen Aufgaben der Landesbank. Für die Frage, inwieweit die Interessen des Landes betroffen sind, ist der viel umfassendere gesetzliche Auftrag der Landesbank entscheidend, den § 26 Abs. 4 Satz 4 SpkG wie folgt definiert:

„Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie das Land Rheinland-Pfalz, seine kommunalen Körperschaften und die Sparkassen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

---

<sup>60</sup> S. Schlierbach, Sparkassenrecht, S. 323; Sinn, Der Staat im Bankwesen, S. 65.

Das bedeutet, dass die *gesamte* Geschäftstätigkeit der Landesbank den Interessen des Landes, seiner Kommunen und Sparkassen untergeordnet ist.<sup>61</sup> Dies entspricht der Tatsache, dass es sich bei der Landesbank um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, die öffentliche Aufgaben erfüllt. Dabei lassen sich die Interessen des Landes, seiner Kommunen und Sparkassen kaum voneinander trennen, denn die Kommunen (samt ihren Sparkassen) sind Teil des Landes. Wenn die gesamte Geschäftstätigkeit den Interessen des Landes dient, dann gilt dies auch für die Verwaltung der Konzernbeteiligungen der Landesbank.

Einer Auskunftspflicht der Landesregierung kann deshalb nicht entgegengehalten werden, die fraglichen Vorgänge in der Landesbank, die mit der Konzerntochter Hausbau AG zu tun haben, berührten keine Landesinteressen.

c) Verschwiegenheitspflicht in der Satzung der Landesbank:

Nach § 19 der Satzung der Landesbank sind die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Beiräte der Landesbank „zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Bank verpflichtet.“ Ferner bestimmt die Satzung, dass Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse nicht öffentlich sind.<sup>62</sup>

aa) Fraglich ist, ob diese Vorschriften die Informationsweitergabe an den Landtag verbieten, wie der Finanzminister in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss meint (Vorlage 13/2581). Diese Frage war im Haushalts- und Finanzausschuss bereits 1984 und 1985 im Zusammenhang mit Vorgängen um die Fa. Deutsche Anlagen Leasing (DAL), an der die Landesbank ebenfalls maßgeblich beteiligt war, erörtert worden. Damals hatte die SPD-Fraktion beantragt, dass die Landesregierung zu diesen Vorgängen im Haushalts- und Finanzausschuss<sup>63</sup> sowie im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr<sup>64</sup> Stellung nimmt. Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte aus diesem Anlass den Wissenschaftli-

---

<sup>61</sup> S. Schlierbach, Sparkassenrecht, S. 323 und 324; Dietrich, § 26 SpkG Rn. 11, 40 f. und 45; s. bereits oben unter C.I.1. bei Fn. 15 ff.

<sup>62</sup> S. § 8 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Landesbank-Satzung.

<sup>63</sup> „Situation bei der DAL“, Antrag der Fraktion der SPD gemäß § 73 Abs. 2 GOLT, Vorlage 10/354, s. 24. Sitzung des HuFA am 26.6.84, 25. Sitzung am 6.9.84; 28. Sitzung am 8.11.84; 29. Sitzung am 4.12.84; „DAL und Konsequenzen für die Landesbank“, Antrag der Fraktion der SPD gemäß § 73 Abs. 2 GOLT, Vorlage 10/715, s. 35. Sitzung des HuFA am 4.6.1985; 36. Sitzung am 12.6.85; 38. Sitzung am 4.7.1985 und 39. Sitzung am 5.9.1985.

<sup>64</sup> „Ausübung der Rechtsaufsicht des Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Landesbank Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der DAL“, Antrag der Fraktion der SPD gemäß § 73 Abs. 2 GOLT, Vorlage 10/366, 11. Sitzung des AWiV am 5.10.84.

chen Dienst gebeten, zu dem Auskunftsanspruch des Haushalts- und Finanzausschusses gegenüber der Landesregierung über die Vorgänge um die DAL gutachtlich Stellung zu nehmen. Das Gutachten vom 7.12.1984 (Vorlage 10/517<sup>65</sup>) kommt zu dem Ergebnis, dass die fraglichen Vorschriften der Information des Landtags nicht grundsätzlich entgegenstehen. Es führt zunächst aus, dass die genannten Satzungsbestimmungen der Verpflichtung der Landesvertreter in den Gremien nicht entgegensteht, die Landesregierung über Vorgänge in der Landesbank zu unterrichten. Denn die Entsendung von Vertretern in die Gremien diene dazu, die Interessen des Landes in der Landesbank zu wahren. Ohne die Informationen aus den Gremien könne die Landesregierung die Interessen des Landes nicht in einer ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechenden Weise wahrnehmen. Weiter heißt es:

„Es kann nicht angenommen werden, dass § 14 (jetzt: § 19) der Landesbank-Satzung diese Information der Regierung ausschließen sollte, vielmehr dürfte diese Verschwiegenheitspflicht sich nur auf Informationen gegenüber außenstehenden Dritten beziehen. Im Übrigen könnte die satzungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, soweit es um die Mitgliedschaft von Staatsministern oder Landesbeamten in den Organen der Landesbank geht, weder die Ministerverantwortlichkeit noch die beamtenrechtlichen Pflichten modifizieren, die eine Verpflichtung zur Information enthalten. Die in die Organe der Landesbank entsandten Mitglieder der Landesregierung und Landesbeamten nehmen ihre Aufgaben in diesen Organen nicht als Privatpersonen, sondern in und auf Grund ihrer Stellung als Staatsminister oder Landesbeamte wahr. Insoweit unterliegen als Repräsentanten des Staates die Minister der verfassungsrechtlich verankerten Ministerverantwortlichkeit und die Beamten den besonderen beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber ihrem Dienstherrn. Diese öffentlich-rechtlichen Bindungen der Staatsminister und der Landesbeamten, die auch die Grundlage für die Pflicht zur Unterrichtung der Regierung bilden, können durch Satzungsrecht nicht beseitigt werden.

Die Frage, inwieweit auch bei den Mitgliedern der Organe, soweit es sich nicht um Staatsminister und Landesbeamte handelt, eine Pflicht zur Information der Landesregierung besteht, kann in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Staatsminister und der Landesbeamten, woraus sich hinreichende Informationsmöglichkeiten ergeben, dahinstehen.“<sup>66</sup>

Zur Weitergabe solcher Informationen durch die Regierung an den Landtag nimmt das Gutachten wie folgt Stellung:

---

<sup>65</sup> Az. II/52-481.

<sup>66</sup> S. Vorlage 10/517, S. 9 f.

„Die satzungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht steht einer Weitergabe der über die Vertreter des Landes in der Gewährträgersversammlung und im Verwaltungsrat gewonnenen Informationen an den Landtag ebenfalls nicht entgegen. Die Unterrichtung des Landtags erfolgt insoweit auf Grund der sich aus Artikel 89 LV ergebenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Landesregierung, die durch Satzungsrecht nicht eingeschränkt werden kann. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung ist Ausdruck und wesentlicher Bestandteil der in der Verfassung für Rheinland-Pfalz angesichts der Artikel 98, 99 und 104 besonders ausgeprägten parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem sog. Flick-Urteil<sup>67</sup> angesichts der grundlegenden Bedeutung der Kontrollfunktion des Parlamentes für das parlamentarische Regierungssystem darauf hingewiesen, dass gerade der Grundsatz der Gewaltenteilung - „zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung“ - eine Auslegung des Grundgesetzes dahin gebietet, dass parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann. Für die rheinland-pfälzische Verfassungslage kann, da sich das Grundgesetz in diesem Zusammenhang von der rheinland-pfälzischen Verfassung im Wesentlichen nur durch eine stärkere Stellung der Regierung unterscheidet, nichts anderes gelten.“<sup>68</sup>

Bereits bevor dieses Gutachten vorlag, hatte die Landesregierung selbst gegenüber dem Ausschuss eine im Grundsatz vergleichbare Rechtsauffassung vertreten (s. den anliegenden Protokollauszug, Anlage 4): Sie sei „im Rahmen der Sachkompetenz des Parlaments verfassungsrechtlich grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch für die Tätigkeit des Finanzministers in den Gremien der Landesbank“ ... „Die Auskunftspflicht reicht nur soweit, wie die Kenntnis der Landesregierung bzw. die Möglichkeit der Landesregierung, sich Kenntnis zu verschaffen.“<sup>69</sup> Soweit das Bankgeheimnis verfassungsrechtlich begründete Rechte Dritter schütze, müsse die Auskunft ggf. in vertraulicher Ausschusssitzung erfolgen.<sup>70</sup> Offen ließ die Landesregierung in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen nur, inwieweit sie berechtigt und verpflichtet sei, über die Landesbank von der DAL ggf. Informationen über interne Geschäftsvorgänge zu erzwingen, um Auskunftsbegehren des Parlaments erfüllen zu können.<sup>71</sup> Eine vergleichbare Problematik stellt sich im vorliegenden Fall jedoch nicht, denn zur Beantwortung der Anfrage ist es wohl schwerlich erforderlich, dass die Landesregierung die Landesbank dazu bewegt, die Hausbau AG zur Offenlegung von Geschäftsinterna zu zwingen.

---

<sup>67</sup> S. BVerfGE 66, 100 ff.

<sup>68</sup> S. Vorlage 10/517, S. 10 f.

<sup>69</sup> S. HuFA, 25. Sitzung, 6.9.1984, Protokoll S. 16.

<sup>70</sup> S. HuFA, 25. Sitzung, 6.9.1984, Protokoll S. 17.

<sup>71</sup> S. HuFA, 25. Sitzung, 6.9.1984, Protokoll S. 16 ff.

Die Landesregierung erstattete dementsprechend mehrfach dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr<sup>72</sup> die gewünschten Berichte über die Vorgänge um die DAL, z.T. in nicht öffentlicher, z.T. in vertraulicher Sitzung.<sup>73</sup>

Auch wenn der Gegenstand der Anfrage im Hinblick auf seine wirtschaftliche Bedeutung nicht mit den damaligen Vorgängen um die DAL zu vergleichen ist, gelten die rechtlichen Ausführungen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes und der Landesregierung von 1984 grundsätzlich auch für den vorliegenden Fall.<sup>74</sup> Der Verkauf der Landesanteile an der Landesbank hat nichts Grundsätzliches daran geändert, dass die Landesregierung in dem geschilderten Umfang für die Landesbank eine bestimmte Mitverantwortung trägt und insoweit auskunftspflichtig geblieben ist. Dabei stehen die Verschwiegenheitspflichten in der Landesbank-Satzung der Beantwortung der Auskunftsbegehren des Landtags zu Vorgängen in der Landesbank auch nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht von vornherein entgegen.

bb) Allerdings kann die Landesregierung durch die fraglichen Vorschriften an der öffentlichen Beantwortung gehindert sein. Denn die Landesregierung muss bei der Weitergabe von Informationen an den Landtag den Schutz der Grundrechte und anderer Verfassungsrechtsgüter beachten.<sup>75</sup> Die Nichtöffentlichkeit der Gremiensitzungen und die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Vertraulichkeit haben u.a. den Zweck, die Interessen der Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter der Landesbank und ihrer Konzerntöchter sowie sonstiger privater Dritter zu wahren, die mit der Landesbank oder ihren Konzerntöchtern in Beziehung stehen. Diese Interessen können verfassungsrechtlich geschützt sein, etwa im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung,<sup>76</sup> das Eigentum<sup>77</sup>, die Berufsfreiheit<sup>78</sup> oder das Recht am einge-

---

<sup>72</sup> „Situation bei der DAL“, Antrag der Fraktion der SPD gemäß § 73 Abs. 2 GOLT, Vorlage 10/354, s. 24. Sitzung des HuFA am 26.6.84, 25. Sitzung am 6.9.84; 28. Sitzung am 8.11.84; 29. Sitzung am 4.12.84; „DAL und Konsequenzen für die Landesbank“, Antrag der Fraktion der SPD gemäß § 73 Abs. 2 GOLT, Vorlage 10/715, s. 35. Sitzung des HuFA am 4.6.1985; 36. Sitzung am 12.6.85; 38. Sitzung am 4.7.1985 und 39. Sitzung am 5.9.1985; 11. Sitzung des AWiV am 5.10.84.

<sup>73</sup> Ausschusssitzungen waren damals grundsätzlich nicht öffentlich.

<sup>74</sup> Vgl. jüngst Glauben, ZParl 1998, S. 496, 503 f. und 508 f.

<sup>75</sup> Vgl. Glauben/Edinger, DÖV 1995, S. 945 f.

<sup>76</sup> Das das BVerfG aus dem allg. Persönlichkeitsrecht ableitet, s. BVerfGE 65, 1 ff.

<sup>77</sup> Art. 14 GG, Art. 60 LV.

<sup>78</sup> Art. 12 GG, Art. 58 LV.

richteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.<sup>79</sup> Insoweit ist die Regierung nur dann zur Auskunft verpflichtet, wenn das Parlament seinerseits für den erforderlichen Schutz der entsprechenden Daten Sorge trägt.<sup>80</sup> Dementsprechend hat der Landtag in § 97 GOLT vorgesehen, dass die Regierung die Antwort auf eine Anfrage in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung erteilt, soweit die Landesregierung geltend macht, die öffentliche Beantwortung würde in unzulässiger Weise in Grundrechte eingreifen oder in sonstiger Weise gegen Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse die Nichtöffentlichkeit ihrer Beratungen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern (§ 78 Abs. 2 GOLT), und die Vertraulichkeit, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist (§ 78 Abs. 2 und 8 GOLT).<sup>81</sup>

Ob und inwieweit im vorliegenden Fall für eine ergänzende Beantwortung von noch offenen Einzelfragen nur in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung erfolgen kann, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es ist Sache der Landesregierung, dies vorzubringen und ggf. zu begründen.

cc) Entgegen der Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag Vorlage 13/2510 ist die Landesregierung nicht verpflichtet, *von sich aus* eine Antwort in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung anzubieten. Davon geht auch § 97 Satz 1 GOLT aus. Dort heißt es, dass die Beantwortung in nicht öffentlicher oder vertraulicher Ausschusssitzung „auf Verlangen der Anfragenden“ erfolgt.

Im Ergebnis stehen Verschwiegenheitspflichten in der Landesbank-Satzung der verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht der Landesregierung nicht grundsätzlich entgegen. Ggf. braucht die Landesregierung Auskünfte jedoch nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung zu erteilen. Die Landesregierung ist nicht verpflichtet, von sich aus eine nicht öffentliche oder vertrauliche Beantwortung anzubieten.

d) Interner Bereich der Landesregierung:

---

<sup>79</sup> Das auf Art. 12 und 14 GG gestützt wird, s. Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl., Art. 14 Rn. 8, s.a. die Garantien des Art. 52 LV.

<sup>80</sup> S. BVerfGE 67, 100 ff. (Flick-Untersuchungsausschuss).

<sup>81</sup> An vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Mitglied vertreten. Über vertrauliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an Presse und andere Außenstehende sind nur auf Beschluss des Ausschusses zulässig, der auch den Wortlaut der Mitteilung festlegt, s. § 78 Abs. 8 und 9 GOLT.

In Frage 7 wird danach gefragt, ob Herr Reitzel innerhalb der Landesregierung als zukünftiger Geschäftsführer der geplanten LBB GmbH & Co KG im Gespräch war und sich die notwendigen Erfahrungen im Immobiliensektor bei der Hausbau AG aneignen sollte. Die Antwortpflicht zu dieser Frage könnte entfallen, weil sie möglicherweise den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft, den die Regierung dem Parlament nicht zu offenbaren braucht. Zu diesem Kernbereich können insbesondere Einzelheiten der Beratungen im Kabinett und Meinungsäußerungen o.ä. im Hinblick auf Vorbereitung von Kabinetts- oder Ressortentscheidungen zählen. Insofern besteht zwar ein Fragerecht, aber ausnahmsweise keine Antwortpflicht der Regierung:<sup>82</sup> Die Landesregierung kann eine Antwort erteilen, muss es aber nicht. Die Wahl der Landesregierung im Hinblick auf den LBB-Geschäftsführer fiel nicht auf Herrn Reitzel. Im Hinblick darauf hätten entsprechende Überlegungen innerhalb der Landesregierung, sollte es sie gegeben haben, nicht einmal die konkret getroffene Regierungsentscheidung vorbereitet, geschweige denn getragen. Sie dürften deshalb dem internen Bereich der Regierung zuzuordnen sein. Demnach dürfte die Landesregierung zur Beantwortung der Frage 7 nicht verpflichtet sein.

Wissenschaftlicher Dienst

Anlagen

---

<sup>82</sup> S. BVerfGE 67, 100, 139; StGH Bremen, DVBl.1989, S. 456; Glauben/Edinger, DÖV 1995, S. 946.